

## Verfahren bei der Annahme von Spenden sowie bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Fassung vom 5. Juni 2000	Entwurf 2013
<p>1. <b>Begriff der Spende</b> Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Dies bedeutet, dass die Ausgabe ohne rechtliche Verpflichtung und ohne Gegenleistung im Rahmen eines Leistungsaustauschs erfolgt. Spenden an die Stadt Kassel konzentrieren sich hauptsächlich auf die folgenden gemeinnützigen Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege</li> <li>• die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge</li> <li>• die Förderung des Sports</li> <li>• die Förderung kultureller Zwecke</li> <li>• die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung</li> <li>• die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde</li> <li>• die Förderung der Altersfürsorge</li> <li>• die Förderung des Völkerverständigungsgedankens</li> <li>• die Förderung des Feuerschutzes</li> <li>• die Förderung des Naturschutzes</li> </ul> <p>Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen.</p>	<p>1. <b>Begriff der Spende</b> Spenden sind freiwillige und unentgeltliche Leistungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke. Die Leistung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung und ohne unmittelbaren, wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Spenden, die an die Stadt Kassel gezahlt werden, beziehen sich insbesondere auf folgende gemeinnützige Bereiche entsprechend § 52 Abs. 2 Abgabenordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege</li> <li>• die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge</li> <li>• die Förderung des Sports</li> <li>• die Förderung von Kunst und Kultur</li> <li>• die Förderung der Erziehung, Volks- u. Berufsbildung</li> <li>• die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde</li> <li>• die Förderung der Altersfürsorge</li> <li>• die Förderung des Völkerverständigungsgedankens</li> <li>• die Förderung des Feuerschutzes</li> <li>• die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes</li> </ul> <p>Spenden, die der Stadt Kassel zufließen, sind nach ihrer Rechtsnatur Schenkungen, die der Annahme bedürfen.</p>
<p>2. <b>Annahmeerklärung</b> Die Erklärung zur Annahme einer Spende mit Angabe eines Verwendungszwecks erfolgt namens des Magistrats der Stadt Kassel innerhalb der einzelnen Arbeitsgebiete durch die jeweils zuständige Dezernentin / den jeweils zuständigen Dezernenten. Andere Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind. Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Haupt- und Finanzausschuß überträgt.</p>	<p>2. <b>Annahmeerklärung</b> Die Annahme einer Spende mit Angabe eines Verwendungszwecks wird im Namen des Magistrats der Stadt Kassel durch die jeweils zuständige Dezernentin/den jeweils zuständigen Dezernenten erklärt. Andere Bedienstete können Annahmeerklärungen für Spenden nur dann abgeben, wenn sie vom Magistrat hierzu besonders ermächtigt sind. Bei Spenden ohne Zweckbestimmung entscheidet über deren Annahme der Magistrat und über deren Verwendung die Stadtverordnetenversammlung, die diese Befugnis auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen überträgt. Bei für einen bestimmten Zweck eingeworbenen oder regelmäßig wiederkehrenden Spenden kann auf Veranlassung des Amtes Kämmerei und Steuern eine allgemeingültige Annahmeerklärung für alle für diesen Zweck eingehende Spenden abgegeben werden.</p>
<p>3. <b>Geldspenden</b> Eingehende Geldspenden sind durch das Amt Kämmerei und Steuern durch Annahmeanordnung auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen. Vor der Annahme von Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung gewünscht wird, klärt das Amt Kämmerei und Steuern, ob und unter</p>	<p>3. <b>Geldspenden</b> Geldspenden sind vom Amt Kämmerei und Steuern auf einem für Spenden eingerichteten Verwahrkonto zu vereinnahmen. Soll eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden, klärt das Amt Kämmerei und Steuern vor der Annahme der Spende, ob und unter welchen Voraussetzungen eine steuerlich wirksame</p>

Fassung vom 5. Juni 2000	Entwurf 2013
<p>welchen Voraussetzungen steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden können. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlaßt die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten. Bei Übersendung der durch die Dezernentin / den Dezernenten unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Annahmeanordnung für die Übertragung auf den entsprechenden Haushalts-Unterabschnitt bei.</p> <p>Nach vollzogener Annahme stellt das Amt Kämmerei und Steuern bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Zuwendungsbestätigungen aus und gibt diese an das sachbearbeitende Amt, das dann seinerseits die Bestätigungen mit entsprechendem Dankschreiben den Spendern aushändigt. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlaßt die Umbuchung der Spenden auf die empfangende Haushaltsstelle.</p>	<p>Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden kann. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die Annahmeerklärung durch die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten. Der unterzeichneten Annahmeerklärung fügt das sachbearbeitende Amt eine Anordnung für die Buchung auf das entsprechende Sachkonto/Kostenstelle bei. Das Amt Kämmerei und Steuern veranlasst die entsprechende Umbuchung der Spende.</p> <p>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10b Einkommensteuergesetz stellt das Amt Kämmerei und Steuern Zuwendungsbestätigungen aus und verschickt sie bei Spenden bis einschließlich 200,00 € an den jeweiligen Spender. Zuwendungsbestätigungen für diesen Betrag übersteigende Spenden werden über das Fachamt mit einem Dankeschreiben an den Spender geschickt.</p>
<p>4. <b>Sachspenden</b> Bei eingehenden Sachspenden veranlaßt das sachbearbeitende Amt dass der Wert der Spende durch den Spender nachgewiesen wird. Dies kann bei Spenden aus dem Privatvermögen durch Vorlage einer Rechnung oder bei Spenden aus dem Betriebsvermögen durch Mitteilung des Teilwerts erfolgen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.</p>	<p>4. <b>Sachspenden</b> Bei Sachspenden veranlasst das zuständige Fachamt den Nachweis des Spendenwertes durch den Spender, z. B. durch Vorlage von Rechnungen bei Spenden aus Privatvermögen oder Mitteilung des <b>Entnahmewerts</b> bei Spenden aus Betriebsvermögen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Ziffer 3.</p>
<p>5. <b>Spendenbericht</b> Das Amt Kämmerei und Steuern berichtet jährlich einmal über die eingenommenen Spenden und deren Verwendung unter Angabe der jeweiligen gemeinnützigen Bereiche. Diesen Bericht legt der Magistrat dem Haupt- und Finanzausschuß vor.</p>	<p>5. <b>Spendenbericht</b> Das Amt Kämmerei und Steuern berichtet einmal jährlich über eingenommene Geld- und Sachspenden sowie deren Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Abgabenordnung. Der Magistrat nimmt diesen Spendenbericht zur Kenntnis und leitet ihn an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen weiter.</p>